

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Ulm (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)

vom 13. Dezember 2023

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (Gesetzblatt S. 403) in Verbindung mit §§ 2, 26 und 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung von 02.03.2010 (Gesetzblatt S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (Gesetzblatt S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 13.12.2023 folgende Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Feuerwehr Ulm (im Folgenden Feuerwehr genannt) bei Feuerwehreinsätzen, Feuersicherheitswachdiensten sowie für geleistete Aus- und Fortbildungen.

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist.

Kostenersatz wird verlangt:

1. Vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat.
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Ziffer 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt.

Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1-3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG in Verbindung mit § 4 dieser Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Ulm gelten entsprechend.

(5) Der Kostenersatz bei Amtshilfe richtet sich nach § 8 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und beschränkt sich auf den Ersatz der bei der Amtshilfe entstandenen Auslagen.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes, Kostenverzeichnis

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis der Stundensätze.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittsätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFW) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen, entstandener Kosten und Auslagen.

(7) Werden Löschfahrzeuge und dergleichen nur zum Transport von Einsatzkräften eingesetzt, so ist der Berechnung der Kostenersatz für den Mannschaftstransportwagen zugrunde zu legen.

(8) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatz und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 5 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ulm, den 13. Dezember 2023

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Anlage zu § 4 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Ulm

Kostenersatzverzeichnis

I. Personalkosten

I.	Personal (Stundensätze)	Kostensatz in Euro
1	Feuerwehrangehöriger im höheren Dienst	108,30 Euro
2	Feuerwehrangehöriger im gehobenen Dienst	73,60 Euro
3	Feuerwehrangehöriger im mittleren Dienst	59,30 Euro
4	Ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger	
	a) Einsatz nach Alarmierung	30,10 Euro
	b) Einsatz aus Wachbereitschaftsdienst	26,00 Euro
5	Ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger bei Leistungen zur Amtshilfe nach § 8 LVwVfG	
	a) Einsatz nach Alarmierung	11,60 Euro
	b) Einsatz aus Wachbereitschaftsdienst	7,50 Euro
6	Wachbesetzung während eines laufenden Einsatzes (maximal 1 Stunde je Feuerwehrangehörigem)	Siehe 1. - 4.

II. Fahrzeugkosten

a) Stundensätze für genormte Feuerwehrfahrzeuge

Die Berechnung der Stundensätze für genormte Feuerwehrfahrzeuge erfolgt gemäß der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFW) vom 18. März 2016 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 25. April 2016, Nummer 8, Seite 253) in der jeweils gültigen Fassung.

b) Stundensätze für nicht genormte Feuerwehrfahrzeuge

Für alle nicht in der VOKeFW geregelten Fahrzeugkosten gelten die nachstehenden Kostensätze je Einsatzstunde

II.ba)	Sonstige Rüst- und Gerätewagen:	Euro je Einsatzstunde
1	Gerätewagen Wasserrettung GW-W	30,70 Euro
2	Gerätewagen Höhenrettung GW-HRG	39,10 Euro
3	Rüstwagen Umweltschutz RW-U	91,40 Euro

II.bb)	Sonstige Fahrzeuge:	Euro je Einsatzstunde
1	Feuerwehrkran FWK 70	297,70 Euro
2	Mannschaftstransportbus MTB	53,90 Euro
3	Kleineinsatzfahrzeug KLEF	35,10 Euro

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die
Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

4	Schlauchtransportwagen STW	22,90 Euro
5	Tanzug (Sattelzugmaschine mit Auflieger)	102,90 Euro
II.bc) Abrollbehälter (AB):		Euro je Einsatzstunde
1	Abrollbehälter Mulde	4,60 Euro
2	Abrollbehälter Mulde/Kran	30,30 Euro
3	Abrollbehälter Logistik	47,90 Euro
4	Abrollbehälter Sonderlöschmittel	30,00 Euro
5	Abrollbehälter Unterkunft	8,90 Euro
6	Abrollbehälter Bau / Rüst	20,50 Euro
7	Abrollbehälter Gefahrgutcontainer	7,70 Euro
8	Abrollbehälter Atemschutz	82,60 Euro

II.bd) Feuerwehrranhänger (FWA)		Euro je Einsatzstunde
1	FWA mit Boot	12,50 Euro
2	FWA Großraumlüfter	37,60 Euro
3	FWA Heuwehr	0,40 Euro

III. Geräte / sonstige Kosten die nicht durch Fahrzeugbeladung kalkuliert sind:

		Kostenersatz	Bemerkung
1	Kleingeräte (Tauchpumpen, Wassersauger, Kettensägen, Trennschleifer etc.)	1,20 Euro	Je Einsatzstunde
2	Gefahrgutumfüllpumpen	4,70 Euro	Je Einsatzstunde
3	Sandsackfüllmaschine	7,50 Euro	Je Einsatzstunde

IV. Verbrauchsmaterial und sonstige Kosten

1	Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien einschließlich anfallender Entsorgungs- und Fremdkosten sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.
2	Die Kosten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft sind gem. § 34 FwG in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.

V. Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen

		Kostensatz in Euro je Stunde und Dienstleistender
1	Veranstaltungen im Ulmer Theater	
	a) Veranstaltungen im Ulmer Theater,	
	• Dienstleistender Freiwillige Feuerwehr	26,40 Euro
	• Brandschutztechnische Abnahme (Haupt- und Generalprobe)	59,30 Euro
	b) Pauschale für reguläre Theatervorführung (3,5 Std./je Dienstleistender)	26,40 Euro
2	Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke	26,40 Euro
3	Sonstige Veranstaltungen	
	a) erste Stunde	
	• Dienstleistender Freiwillige Feuerwehr	35,20 Euro
	b) je weitere Stunde	
	• Dienstleistender Freiwillige Feuerwehr	32,80 Euro
	c) Dienstleistender Feuerwehrbeamter	
	• geforderte Qualifikation mittlerer Dienst	59,30 Euro
	d) Dienstleistender Feuerwehrbeamter	
	• geforderte Qualifikation gehobener Dienst	73,60 Euro
4	Brandschutztechnische Abnahme bei Veranstaltungen nach Versammlungsstättenverordnung	
	a) Dienstleistender Feuerwehrbeamter	
	• geforderte Qualifikation mittlerer Dienst	59,30 Euro
	b) Dienstleistender Feuerwehrbeamter	
	• geforderte Qualifikation gehobener Dienst	73,60 Euro
5	Bereitstellung von Fahrzeugen mit Bestückung	Berechnung An- und Abfahrt nach Zeitaufwand und Ila

VI. Aus- und Fortbildungen:

a.)	Kostensatz in Euro	Bemerkung
1		
Lehrgänge nach Feuerwehrdienstvorschrift		
a) Grundausbildungslehrgang	801,90 Euro	je Teilnehmer
b) Truppführerlehrgang	442,20 Euro	je Teilnehmer
c) Maschinistenlehrgang	578,20 Euro	je Teilnehmer
d) Sprechfunkerausbildung	234,50 Euro	je Teilnehmer
e) Ausbildung Atemschutzgeräteträger/-in nach FwDV 7	692,90 Euro	je Teilnehmer

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die
Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

2	Atemschutzübungsstrecke		
	a) Pauschale je Übungsveranstaltung (max. 2 Stunden je Übungsveranstaltung, max. 16 Personen)	462,80 Euro	je Übungs- veranstaltung
3	Sonstige Ausbildungen		
	a) Brandschutzhelferschulung nach DGUV 205-023 (max. 20 Personen, theoretische Unterwei- sung, praktische Übung zzgl. Verbrauchs- u. Löschmittel sowie Fire-Trainer, siehe Vlb)	504,00 Euro	je Schulung
	b) Brandschutzunterweisung (theoretische Unterweisung vor Ort zzgl. Un- terrichtsmaterial in tatsächlich angefallener Höhe)	148,20 Euro	je Unterweisung
	c) Feuerlöscherausbildung (max. 20 Personen, inkl. theoretischer Unter- weisung zzgl. Verbrauchs- und Löschmittel, siehe Vlb)	252,00 Euro	je Ausbildung
4	Sonstige Lehrgänge		Nach Aufwand

b)		Kostensatz	Bemerkung
1	Fire-Trainer in Verbindung mit Ausbildungen der Feuerwehr Ulm	9,30 Euro	Je Ausbildungsstunde
2	Betriebsmittel Fire-Trainer		Nach Verbrauch
3	Übungsfeuerlöscher inkl. Löschmittel	10,70 Euro	Je eingesetztem Löscher